

# Verordnungsblatt

## des Wiener Magistrates.

IX.

11. Juli.

1927.

**Inhalt.****Erlässe der Magistratsdirektion:**

53. Städtische Kontrahenten, Verbote.  
 54. Wohnbausteuer, Behandlung von Anzeigen wegen Zahlungsweigerung und Zahlungsfäumniß von Mietern.  
 55. Tabaktraffikkoste, Vorbehandlung der Ansuchen.  
 56. Bescheinigungen zur zollfreien Einfuhr von Ueberlieferungsgut ins Ausland.  
 57. Straßenbahnwertmarken, Ausgabe.\*)  
 58. Schuleinrichtungsgegenstände, Erhaltung; Aenderung der Geschäftseinteilung für die M.Abt. 26 und 44.\*  
 Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen:  
 Städtische Bäder, Preisbegünstigungen für städtische Angehörige.

Giftige Pflanzenschutzmittel, Regelung des Bezuges, der Abgabe und der Anwendung.  
 Verwaltungsverfahrensgesetze, Durchführung bei der Sozialversicherung.  
 Ausländer, Einbürgerung, Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverbande.  
 Bundeskanzleramt, Abteilung für Militärmatriken, Kriegsvermissten- und Heimkehrerwesen, Ueberlieferung.  
 Statistische Mitteilungen der Stadt Wien.

**Kundmachungen.**

Leinenzwang für Hunde auf offenen Märkten.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

\*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

**Erlässe der Magistratsdirektion.****53. Städtische Kontrahenten, Verbote.**

M.D./R. 248/27. Wien, am 3. Juni 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

In Angelegenheit der Verbote auf die Verdienstbeträge städtischer Kontrahenten werden nachfolgende Anordnungen getroffen:

1. Alle Dienststücke, die Verbote auf die Forderungen städtischer Kontrahenten gegen die Gemeinde Wien zum Gegenstand haben, wie insbesondere gerichtliche Exekutionsbewilligungen und Ueberweisungsbeschlüsse, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche, Zessionen, Verfügungen in Konkurs- und Ausgleichsachen, sie mögen bei welcher Stelle der Gemeindeverwaltung immer einlangen, sind unverzüglich im kürzesten Wege an die M.Abt. 4 zu leiten.
2. Der M.Abt. 4 obliegt es, die Vormerkung aller Verbote bei dem Verbotsbuchführer der Zentralrechnungsabteilung zu veranlassen.
3. Die Rechnungen der Kontrahenten sind von den zuständigen Fachrechnungsabteilungen oder Betriebsbuchhaltungen ohne Berücksichtigung etwaiger Verbote zu adjustieren.
4. In allen Verbotsfällen ist die Adjustierungsklausel von dem Verbotsbuchführer der Zentralrechnungsabteilung mittels eines auffälligen, die Bezeichnung „Verbot“ enthaltenden Stempelaufdruckes zur Gänze zu entwerfen und durch eine neue, auf das Verbot bezugnehmende Adjustierungsklausel zu ersetzen. Die Zahlungsanweisung für die neue Adjustierung der Faktura ist sodann von der M.Abt. 4 auszufüllen, die in allen Verbotsfällen als die allein zur Anweisung berechnete Stelle zu gelten hat.
5. Diese Regelung ist auch auf die sogenannten internen Verbote anzuwenden. Die beabsichtigte Ausgleichung von Fakturendifferenzen, das ist die Kompensierung von Ueber-

zahlungen an die Rechnungsleger mit deren in neu gelegten Fakturen enthaltenen Forderungen ist daher als „internes Verbot“ ebenfalls der M.Abt. 4 anzuzeigen. Dementsprechend ist sodann auch in diesen Fällen eine neue Adjustierungsklausel auszufertigen.

**54. Wohnbausteuer, Behandlung von Anzeigen wegen Zahlungsweigerung oder Zahlungsfäumniß von Mietern.**

M.D. 3126/27. Wien, am 3. Juni 1927.

(An die M.Abt. 5, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen aller magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilung II b, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes und an Senatsrat Dr. Hürsch.)

Nach § 8 des Wohnbausteuergesetzes haftet der Hauseigentümer für alle fälligen Steuerbeträge, für die er die Anzeige von der Zahlungsweigerung oder Zahlungsfäumniß des Mieters nicht rechtzeitig erstattet hat. Daraus ergibt sich für die Einhebungsstellen die Notwendigkeit, dem Hauseigentümer die verspätete Vorlage der Anzeige jederzeit nachweisen zu können.

Die Behandlung dieser Anzeigen ist durch die Erlässe der Magistratsdirektion vom 19. Mai 1925, M.D. 3496/25, und vom 13. Oktober 1925, M.D. 7104/25, geregelt worden. Es wurde jedoch von der M.Abt. 5 in mehreren Fällen festgestellt, daß die Bestimmungen dieser Erlässe nicht mit der erforderlichen Genauigkeit gehandhabt werden.

Sie werden daher zur genauesten Einhaltung in Erinnerung gebracht; ergänzend wird noch angeordnet:

Die Abschreibung vom Hauskonto und die Vorschreibung der Steuer für den Mieter auf das Personalkonto darf nur dann und soweit stattfinden, als die Anzeige von der Zahlungsweigerung oder Zahlungsfäumniß rechtzeitig und voll-

ständig überreicht wurde. Der Postenlauf ist bei den Anzeigen derart zu berücksichtigen, daß die Anzeige als rechtzeitig erstattet gilt, wenn sie am 15. eines Monats zur Post aufgegeben wurde. Fällt der 15. auf einen Sonntag oder gesetzlich anerkannten Feiertag, so gilt die Anzeige als rechtzeitig eingebracht, wenn sie entweder am nächstfolgenden Werktag beim magistratischen Bezirksamt (oder bei der M.Abt. 5, Wohnbausteuer) überreicht wurde oder wenn die zur Post gegebene Anzeige das Aufgabedatum dieses Tages trägt.

Die Hauseigentümer (Hausverwalter) sind aufzuklären, daß Nichtzahlungsanzeigen, die nicht rechtzeitig überreicht wurden, nicht in Behandlung genommen werden können und daß in diesem Falle für die Rückstände gemäß § 8 des Wohnbausteuergesetzes der Hauseigentümer persönlich und die Liegenschaft haften. Die Aufklärung hat unbedingt in jedem Fall und ungefümt mittels kurzen Briefes (St.D.F. Nr. 47/24) zu erfolgen. Wird die Anzeige persönlich abgegeben, so ist die Aufklärung sofort bei Ueberreichung der Anzeige zu geben. Darüber ist auf der Anzeige ein Vermerk anzubringen und die Kenntnisnahme von der Partei bestätigen zu lassen.

Jede Nichtzahlungs(Verweigerungs-)anzeige ist mit dem Amtsstempel und dem Datum des Einlangens zu versehen.

Die als verspätet behandelten Anzeigen sind getrennt von den übrigen aufzubewahren; falls sie mit Post eingelangt sind, ist der Briefumschlag der Anzeige anzuschließen.

Die Annahme von verspätet überreichten Anzeigen darf nicht verweigert werden, umso mehr muß aber darauf geachtet werden, daß auf jeder Anzeige das Datum des Einlangens und auf jenen Anzeigen, die infolge verspäteter Vorlage nicht in Behandlung genommen worden sind, die erfolgte Aufklärung im Sinne obiger Anordnungen unter Beifügung der Unterschrift der Partei ersichtlich ist. Wenn die Partei die Unterschrift verweigert, ist sie mit Steuerdienstformular Nr. 47 ex 1924 zu verständigen.

#### 55. Tabaktrafikfiosse, Vorbehandlung der Ansuchen.

M.D. 3701/27.

Wien, am 14. Juni 1927.

(An die M.Abt. 36 und 40, die magistratischen Bezirksämter und die Bauamtsabteilungen für die Bezirke X bis XIX und XXI, an die Expositur Stadlau, die Stadtbauamtsdirektion und Senatsrat Dr. Hürsch.)

In Einkunft sind alle Bauansuchen um Bewilligung zur Errichtung von Tabaktrafikfiossen auf privaten oder in der Verwaltung des Bundes stehenden Gründen nach Begutachtung vom Standpunkte des Verkehrs und der genehmigten Verbaunngsbestimmungen, jedoch noch vor Abhaltung der Bauverhandlung zur zentralen Vorbehandlung an die Stadtbauamtsdirektion zu Händen des Gruppenvorstandes der Baupolizei zu leiten.

#### 56. Bescheinigungen zur zollfreien Einfuhr von Ueberfiedlungsgut aus Oesterreich ins Ausland.

M.D. 2690/27.

Wien, am 17. Juni 1927.

(An alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Hürsch.)

Nach § 43, Absatz 5 der Vollzugsanweisung zum Zollgesetz vom 20. Juni 1920, St.-G.-Bl. Nr. 251, ist für die Zollbefreiung von Ueberfiedlungsgut aus dem Auslande eine Bestätigung über die Anmeldung zum Aufenthalte im österreichischen Zollgebiet und eine Bescheinigung der Ortsbehörde des bisherigen Wohnsitzes samt einem Verzeichnis der einzuführenden Gegenstände erforderlich, derzufolge das Ueberfiedlungsgut schon vor der Einfuhr im Besitze und Gebrauche

des Einwanderers gestanden ist. Eine gleichartige Bescheinigung wird zur zollfreien Einfuhr von Ueberfiedlungsgut aus dem österreichischen Zollgebiete von den Nachbarstaaten Oesterreichs auf Grund der Handelsverträge gefordert; diese Bescheinigungen werden in Wien von den magistratischen Bezirksämtern ausgefertigt.

Der allgemeine Möbeltransportverband in Wien hat nun darüber Beschwerde geführt, daß von den magistratischen Bezirksämtern seinen Mitgliedern bei der Ausfertigung dieser Bescheinigungen Schwierigkeiten bereitet werden, einerseits indem sie die Ausfertigung solcher Bescheinigungen überhaupt ablehnen, andererseits indem manche Bezirksämter für ihre Zuständigkeit zur Ausfertigung der Bescheinigungen den Wohnort der Partei, andere wieder den Ort, wo sich das Ueberfiedlungsgut befindet, als maßgebend annehmen.

Um ein einheitliches Vorgehen in dieser Beziehung zu erzielen, wird folgendes angeordnet:

Die Bescheinigungen für die zollfreie Einfuhr von Ueberfiedlungsgut aus Oesterreich in das Ausland sind von den magistratischen Bezirksämtern auszufertigen. Zuständig hiefür ist jenes magistratische Bezirksamt, in dessen Sprengel sich das Ueberfiedlungsgut befindet; notwendigenfalls hat es vorher das Einvernehmen mit dem Bezirksamte des Wohnortes der Partei zu pflegen.

Wenn sich das Ueberfiedlungsgut jedoch bereits im Grenzorte befindet, so ist die Bescheinigung von dem Bezirksamte des letzten Wohnortes der Partei auszufertigen unter der Voraussetzung, daß eine Ueberprüfung der Richtigkeit der Parteiangaben, daß das Ueberfiedlungsgut in ihrem Besitze und Gebrauch gestanden ist, durch Zeugeneinvernahme möglich ist.

#### 57. Straßenbahnwertmarken, Verlegung der Ausgabestelle.

M.D. 3884/27.

Wien, am 27. Juni 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Unter Bezugnahme auf den Erlaß der Magistratsdirektion vom 18. März 1926, M.D. 2228/26, veröffentlicht im Verordnungsblatt Nr. VI/1926 unter Nr. 58, wird bekanntgegeben, daß die Ausgabestelle für Straßenbahnwertmarken in die Räume der städtischen Hauptkasse (Schalter II und III) verlegt wurde. Dort werden in den nächsten Monaten an folgenden Tagen Wertmarken abgegeben: am 1. und 2. Juli, 1. August, 1. September, 1. und 3. Oktober, 31. Oktober, 2. November, 1. Dezember, 31. Dezember 1927 und 2. Jänner 1928, und zwar in der Zeit von 8 Uhr bis 15 Uhr (Samstag jedoch nur von 8 Uhr bis 14 Uhr).

#### 58. Schuleinrichtungsgegenstände, Erhaltung; Aenderung der Geschäftseinteilung für die M.Abt. 26 und 44.

M.D./R. 488/26.

Wien, am 30. Juni 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Der Herr Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 28. Juni 1927, P. 3. 3514, folgende Verfügung getroffen:

1. Die Erhaltung der Einrichtungsgegenstände in den Schulen wird aus dem Wirkungsbereiche der M.Abt. 26 ausgeschieden und der M.Abt. 44 zugewiesen mit Ausnahme der Erhaltung der Turngeräte, die der M.Abt. 26 verbleibt.
2. Die Geschäftseinteilung für den Magistrat wird folgendermaßen abgeändert:

Bei der Geschäftsaufzählung für die M.Abt. 26 sind die am Ende stehenden Worte „Erhaltung der Einrichtungsgegenstände

von Schulen" durch die Worte zu ersetzen „Erhaltung der Turngeräte in den Schulen“.

Bei der Geschäftsaufzählung für die M. Abt. 44 ist der vierte Absatz, der lautet „Erhaltung der Amtseinrichtungsgegenstände mit Ausnahme der in den Schulen (M. Abt. 26)“ zu streichen; an seine Stelle treten als vierter Absatz die Worte „Erhaltung der Amts- und Schuleinrichtungsgegenstände mit Ausnahme der Turngeräte in den Schulen (M. Abt. 26)“.

Die städtischen Dienststellen werden zur Ergänzung der im Jahre 1924 herausgegebenen Geschäftseinteilung für den Magistrat Wien einen dieser Verfügung entsprechenden (XVII.) Nachtrag erhalten, der in der Geschäftseinteilung bei den Seiten 49 und 68 einzulegen ist. Das Sachregister der Geschäftseinteilung ist dementsprechend abzuändern.

## Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

### Städtische Bäder, Preisbegünstigungen für städtische Angestellte.

M. Abt. 1/289/27. Wien, am 15. Juni 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Der Stadtsenat hat in seiner Sitzung vom 24. Mai 1927 zur P. Z. 2755 nachstehenden Beschluß gefaßt:

1. Den in ständiger Eigenschaft beschäftigten städtischen Angestellten des Magistrates und des Kontrollamtes, der städtischen Unternehmungen, der Zentralsparkasse und der städtischen Versicherungsanstalt sowie den Lehrpersonen der städtischen Volks- und Bürgerschulen, weiters den Ruhestandspartern der genannten Kategorien wird für den Besuch der städtischen Badeanstalten mit Ausnahme der Volksbäder und der Heilabteilungen in städtischen Bädern eine 50 prozentige Preisermäßigung zugestanden.

Diese Begünstigung gilt in den Dampf- und Wannenbädern an Wochentagen mit Ausnahme der Samstage, in den übrigen Badeanstalten an allen Tagen.

Als Identitätsnachweis gilt die für das laufende Jahr ausgestellte, mit Lichtbild versehene Amtslegitimation oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, eine von der Leitung des städtischen Bäderbetriebes für das laufende Jahr ausgestellte und mit Lichtbild versehene Ausweisarte, bei den Angestellten der städtischen Straßenbahnen die Dienstkarte.

2. Die bisherigen Bestimmungen über die Preisermäßigungen für städtische Angestellte treten außer Kraft.

Hierzu wird im Einvernehmen mit der Leitung des städtischen Bäderbetriebes folgendes bekanntgegeben:

Derzeit erstreckt sich die obervähnte 50 prozentige Ermäßigung auf folgende Bäder:

- Dampf- und Wannenbäder I. und II. Klasse** (gültig an Wochentagen mit Ausnahme der Samstage):
  - Städtisches Amalienbad, X., Reumannplatz 2,
  - Städtisches Theresienbad, XII., Hufelandgasse 3,
  - Städtisches Thaliabad, XVI., Friedrich Kaiser-Gasse 11,
  - Städtisches Förgerbäd, XVII., Förgerstraße 42/44,
  - Städtisches Floridsdorfer Bad, XXI., Krehgasse 5.
- Schwimmhallenbäder** (alle Tage gültig):
  - Städtisches Amalienbad, X., Reumannplatz 2,
  - Städtisches Förgerbäd, XVII., Förgerstraße 42/44.
- Sonnen- und Luftbäder** (alle Tage gültig):
  - Städtisches Amalienbad, X., Reumannplatz 2,
  - Städtisches Förgerbäd, XVII., Förgerstraße 42/44.
- Sommerbäder** (alle Tage gültig):
  - Städtisches Strandbad „Gänsehäusel“, II., Kaiserermühlen,
  - Städtisches Strandbad „Stadlau“, XXI., im Mühlwasser bei Stadlau,
  - Städtisches Strandbad „Alte Donau“, II., Arbeiterstrandbadstraße,
  - Städtisches Strandbad „Mühlhüttel“, XXI., an der oberen Alten Donau bei Nr. 47,
  - Städtisches Strombad „Ruchelau“, XIX., im Ruchelauer Hafen in Kahlenbergerdorf,
  - Städtisches Strombad „Rufsdorf“, XX., nächst der Rufsdorfer Schleufe,

Städtisches „Hernalser Schwimmbad“, XVII., Förgerstraße 46/48,

Städtisches „Theresienbad“ (Schwimmbad), XII., Hufelandgasse 3,

Schwimm-, Sonnen- und Luftbad „Krapfenwaldl“, XIX., Krapfenwaldgasse,

Städtisches Strombad „Aspernbrücke“, II., zwischen Schwedenbrücke und Aspernbrücke,

Städtisches Strombad „Augartenbrücke“, IX.,

Städtisches Strombad „Rotundenbrücke“, III.,

Ottakringer Luft-, Sonnen- und Schwimmbad, XVI., Steinhofstraße,

Schwimm-, Sonnen- und Luftbad „Hohe Warte“, XIX., Hohe Warte 8.

Die Begünstigung erstreckt sich nicht auf Bäckerkarten, Dauerkarten, Reichenkarten, Schwimmunterrichtskarten und dergleichen.

Die zum Bezuge der ermäßigten Badekarten laut P. 1, Abs. 3 des vorstehenden Beschlusses berechtigende Amtslegitimation, der Ausweischein oder die Dienstkarte (letztere bei den Straßenbahnangestellten) ist unaufgefordert nicht nur an der Badekasse bei Lösung der ermäßigten Badekarte, sondern auch dem Badeangestellten in der zur Benützung gelangenden Badeabteilung vorzuweisen sowie auf Verlangen zur Ueberprüfung zu übergeben.

Jeder Mißbrauch zieht den Verlust der Begünstigung nach sich.

Die Ausweisarten können bei der M. Abt. 25 a entweder von den städtischen Angestellten unter Vorbringung eines Lichtbildes persönlich oder von der vorgesetzten Stelle bezogen werden. Für verlorene Ausweischeine wird kein Ersatz geleistet.

Die städtischen Dienststellen werden angewiesen, von diesem Beschlusse ihre Angestellten in Kenntnis zu setzen.

### Giftige Pflanzenschutzmittel, Regelung des Bezuges, der Abgabe und der Anwendung.

M. Abt. 13/4445/27. Wien, am 10. Juni 1927.

(An die M. Abt. 12, 16, 22, 42 und 53, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat zufolge Erlasses vom 7. Mai 1927, Z. 1351, Abt. 10/1927, die im Erlasse vom 8. Februar 1926, Z. 6860, Abt. 10/1926, unter Z. 8 des Abschnittes IV festgestellte Liste jener gifthaltigen Saatgutbeizmittel, die wegen des geringen Grades möglicher Gefährdung von Menschen durch Vergiftung mit diesen Präparaten von den in der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, für den Giftverkehr sonst vorgeschriebenen Verkehrsbeschränkungen, mit Ausnahme der Bestimmung des § 15 dieser Verordnung, bei Einhaltung bestimmter Bedingungen ausgenommen sind, durch die Aufnahme folgender Saatgutbeizmittel ergänzt:

#### A. Raßbeizen:

Tillantin (Aspulun Universal), (J. G. Farbenindustrie), Weizenfusariol (Chemische Fabrik W. C. Fikentscher in Marktredwitz).

#### B. Trockenbeizen:

Abavit B (Ludwig Meyer in Mainz); Höchst (J. G. Farbenindustrie); Paragel (Bereimiate Chemische Fabriken Kreidl, Heller & Komp. in Wien, XXI.); Segetan (Deutsche Gesellschaft für Schädlingsbekämpfung in Frankfurt am Main).

Der Punkt 8 des IV. Abschnittes des eingangs bezogenen Erlasses hat demnach folgendermaßen zu lauten:

IV. Die im folgenden angeführten Pflanzenschutzmittel sind nicht als Gifte im Sinne des § 1 der Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, anzusehen, unterliegen jedoch als gifthaltige Drogen und gesundheitsgefährliche chemische Präparate den Bestimmungen des § 15 dieser Verordnung:

(Punkt 1. bis 7. unverändert.)

8. Unter der Bedingung, daß sie den unten folgenden Anforderungen entsprechen, folgende Saatgutbeiz- und Boden-desinfektionsmittel:

#### A. Raßbeizen:

a) Agfa-Feuchtbeize (A.-G. für Anilinfabrikation in Berlin),

- b) Hermisan (Saccharinfabrik in Magdeburg),
- c) Sigosan (Pharm. Industrie-A.-G. in Wien),
- d) Salvozer (Vereinigte chemische Fabriken Kreidl, Sella & Komp. in Wien),
- e) Segetan-Neu (Deutsche Gesellschaft für Schädlingsbekämpfung in Frankfurt am Main),
- f) Tillantin (Uspulun Universal), (F. G. Farbenindustrie),
- g) Uraniabeize (Hohenheimerbeize), (Holzverkohlungsindustrie-A.-G. in Konstanz),
- h) Uspulun-Nachbeize (Farbenfabriken vorm. Bayer in Leder-Kufen bei Köln),
- i) Weizenfusariol (Chemische Fabrik W. C. Fikentscher in Martfeldwiz);

#### B. Trockenbeizen:

- a) Abavit B (Ludwig Meyer in Mainz),
  - b) Agfa-Trockenbeize (A.-G. für Anilinfabrikation in Berlin),
  - c) Höchst (F. G. Farbenindustrie),
  - d) Paragel (Vereinigte chemische Fabriken Kreidl, Sella & Komp. in Wien, XXI),
  - e) Porzol (Pharm. Industrie-A.-G. in Wien),
  - f) Segetan-Trockenbeize (Deutsche Gesellschaft für Schädlingsbekämpfung in Frankfurt am Main).
- Diese Pflanzenschutzmittel müssen jedoch
- aa) mit einem in Wasser leicht löslichen blauen Farbstoff vermischt sein,
  - bb) einen abschreckenden oder stechenden Geruch und einen widerlichen Geschmack aufweisen,
  - cc) in unbeschädigter Fabrikpackung verschlossen sein,
  - dd) mit einer entsprechenden warnenden Belehrung und Gebrauchsanweisung ausgestattet sein.

### Verwaltungsverfahrensgesetze, Durchführung bei der Sozialversicherung.

W. Abt. 14/405/27. Wien, am 18. Februar 1927.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlasse vom 2. Februar 1927, Z. 15946, Abt. 3/26, nachstehendes mitgeteilt:

Die Gesetze über das Verwaltungsverfahren (Bundesgesetz vom 21. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 273 bis 277) bedingen auch die teilweise Aenderung des Verfahrens in Angelegenheiten der Sozialversicherung. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung will daher auf einige besonders wichtige Einzelheiten verweisen, um eine Einheitlichkeit des Vorgehens zu erzielen und bereits entstandene Zweifel über die Auslegung einzelner einschlägiger Gesetzesstellen zu beseitigen.

A. Abkürzung des Instanzenzuges. Diese kann mit Rücksicht auf die Bestimmung des Artikels 3 B.-G. nur in der Krankenversicherung bei Regressforderungen nach § 32 A.B.G., sowie bei Streitigkeiten nach § 41 A.B.G. (über rückständige, beziehungsweise zu Ungebühr bezahlte Beiträge) eintreten, sofern der Bescheid sich auf Geldleistungen allein bezieht. Wenn daher in dem Bescheid über die Versicherungspflicht oder andere Rechtsfragen mitentschieden wurde, ist die Berufung an das Bundesministerium für soziale Verwaltung einzuräumen.

B. Der Instanzenzug in Verwaltungsinstanzen endet gemäß § 51 B.-G. ausnahmslos beim Landeshauptmann (in Wien beim Bürgermeister als Landeshauptmann).

C. Das Berufungsverfahren: Die Berufungsfristen richten sich nunmehr einheitlich nach den Bestimmungen des § 63 A.B.G., beziehungsweise § 51 B.-G.; für das Verfahren bei Einsprüchen gegen Bescheide der Pensionsversicherungsgesetze gelten jedoch, solange noch das Pensionsversicherungsgesetz anzuwenden ist, da Art. III, Z. 15, E.-G.-B.G., mit dem das Rechtsmittelgesetz vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, aufgehoben wurde, nur auf das Verfahren der Verwaltungsbehörden selbst Anwendung findet, die Bestimmungen des erwähnten Gesetzes auch weiterhin. Insbesondere läuft also die Einspruchsfrist gegen einen Bescheid eines Versicherungsträgers der Pensionsversicherung erst von dem der Zustellung dieses Bescheides folgenden Tage an und kann der Einspruch auch mündlich eingebracht werden.

(Siehe auch P. 23 der Fragenbeantwortungen zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, III. Folge.)

D. Die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln: § 64 A.B.G. bestimmt, daß rechtzeitig ein-

gebrachte Berufungen aufschiebende Wirkung haben, daß jedoch die Behörde die aufschiebende Wirkung ausschließen kann, wenn die vorzeitige Vollstreckung im Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzuge dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen. Die Frage der aufschiebenden Wirkung von Einsprüchen gegen Bescheide der Versicherungsträger ist aber nach wie vor nach den Bestimmungen der einschlägigen Vorschriften der Sozialversicherung zu beurteilen, da Bescheide der Sozialversicherungsträger nicht Bescheide im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind. (Auch hierzu vgl. P. 23 der Fragenbeantwortungen, III. Folge.) Wenn nun durch einen behördlichen Bescheid ein Bescheid des Versicherungsträgers bestätigt und gegen diesen behördlichen Bescheid Berufung eingelegt wurde, so bleibt der Bescheid des Versicherungsträgers weiter in Wirksamkeit, so daß die Rechtswirkungen gegen den Berufungswerber (Pflicht zur Beitragsentrichtung usw.) durch die Berufung nicht verzögert werden können. Aber auch wenn ein Bescheid eines Versicherungsträgers über Einspruch erhoben wurde und der Versicherungsträger hiegegen Berufung einlegt, bleibt der ursprüngliche Bescheid des Versicherungsträgers in seinen Wirkungen bis zur Rechtskraft der behördlichen Entscheidung aufrecht, es sei denn, daß der Berufung gegen den Aufhebungsbescheid die aufschiebende Wirkung ausdrücklich ab erkannt wurde. Die Unterbehörden werden sich, um diese Wirkungen, die unter Umständen gegenüber bestimmten Parteien zu Härten führen können, entsprechend zu regeln, bei jeder Entscheidung über einen Einspruch gegen einen Bescheid eines Versicherungsträgers mit der Frage zu beschäftigen haben, ob nicht etwa für ein Verlangen der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Berufung ausreichende Gründe im Sinne des § 64 A.B.G. vorliegen.

E. Die Vollstreckung von Forderungen der Versicherungsträger: § 1, Abs. 1, Z. 3 B.-G. weist den politischen Bezirksbehörden die Einbringung von Geldleistungen zu, für die durch besondere Vorschriften die Einbringung im Verwaltungswege (politische Exekution) gewährt ist. § 3 desselben Gesetzes regelt die Vollstreckung dieser Forderungen, zu denen die Beitragsforderungen der Sozialversicherungsträger (mit Ausnahme von Vereinskrankenkassen) gehören. Hienach hat die Vollstreckungsbehörde entweder selbst die Eintreibung vorzunehmen oder durch das zuständige Gericht zu veranlassen. Nach Absatz 4 können öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten, denen zur Hereinbringung von Geldleistungen die Einbringung im Verwaltungswege gewährt ist, die Eintreibung dieser Geldleistungen auch beim zuständigen Gerichte beantragen. Diese Körperschaften und Anstalten sind, wenn die zur Vollstreckung berufene politische Behörde nicht in der Lage ist, die Eintreibung selbst durchzuführen, gemäß § 4, Abs. 1 der Verordnung des Bundeskanzlers vom 28. Dezember 1925, B.-G.-Bl. Nr. 446, von dieser anzuweisen, ihre Anträge auf Vollstreckung unmittelbar beim zuständigen Gerichte zu stellen. Aus welchen Gründen eine politische Bezirksbehörde nicht in der Lage ist, eine beantragte Eintreibung von Forderungen eines Versicherungsträgers selbst durchzuführen, bleibt dem Ermessen der politischen Behörden überlassen.

Gemäß § 3, Abs. 2 B.-G. sind Bescheide und Rückstandsausweise, die von der erkennenden oder verfügenden Stelle oder von der Vollstreckungsbehörde mit der Befestigung versehen sind, daß sie einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge nicht unterliegen, Exekutionstitel im Sinne des § 1 E.-G.; Einwendungen gegen den Anspruch sind gemäß § 35 E.-G. bei jener Stelle einzubringen, von der der Exekutionstitel ausgegangen ist, das heißt, wenn die Vollstreckbarkeit von der Vollstreckungsbehörde bestätigt wurde, bei dieser, sonst beim Versicherungsträger einzubringen, der die bezügliche Eingabe, die in diesem Falle als Anrufung der Staatsaufsicht anzusehen ist, unberzüglich mit einer genauen Darlegung des Sachverhaltes an die Aufsichtsbehörde vorzulegen hat, falls er der Einwendung nicht schon selbst Rechnung tragen will.

Die Versicherungsträger — ausgenommen die Vereinskrankenkassen — sind nach dem Wortlaute der angeführten Vorschriften berechtigt, in jedem einzelnen Falle die geforderte Befestigung auf den bezüglichen Bescheiden und Rückstandsausweisen selbst anzubringen oder deren Anbringung bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde zu beantragen. Den Versicherungsträgern wurde durch das Gesetz

eine bevorzugte Stellung in der Erwartung eingeräumt, daß sie sich von jedem Mißbrauch in dieser Beziehung peinlich fernhalten werden und insbesondere grundsätzliche Streitigkeiten, wie die zwischen Krankenkassen über die Zuständigkeit, nicht auf dem Rücken der Parteien in der Weise austragen, daß unter Benützung der Ermächtigung zur selbständigen Befestigung der Vollstreckbarkeit etwa von beiden Klassen auf die Beiträge für dieselben Versicherten Exekution geführt wird. Die Aufsichtsbehörden werden darüber zu wachen haben, daß jeder Mißbrauch unverzüglich abgestellt wird; auch behält sich das Bundesministerium für soziale Verwaltung vor, zunächst im Einzelfalle die zur Abstellung notwendigen Verfügungen zu treffen, und wenn sich derartige Mißbräuche wiederholen sollten, auf eine Aenderung der bezüglichen gesetzlichen Ermächtigung hinzuwirken. Die Befestigung der Vollstreckbarkeit darf nur dann beigelegt werden, wenn der betreffende Bescheid oder Rückstandsausweis nachgewiesenem Maße dem Verpflichteten zugestellt wurde; außerdem ist, außer in der Unfall- und Pensions-(Angestellten-)versicherung erforderlich, daß der Rückstandsausweis vom Verpflichteten in der Einspruchsfrist, beziehungsweise während einer ihm zu stellenden besonderen Frist zur Gegenäußerung nicht bestritten wurde.

#### Einbürgerung von Ausländern, Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband.

M. Abt. 50/L/95/27. Wien, am 15. Juni 1927.

(An alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Hürsch.)

Gemäß § 4, Abs. 1, P. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 285, ist zur Erwerbung einer Landesbürgerschaft der Nachweis erforderlich, daß der Aufnahmswerber im Falle der Erwerbung der Landesbürgerschaft aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit ausscheidet.

Zur Erzielung eines einheitlichen Vorganges bei der Instruierung der Einbürgerungsanfragen wird nachfolgend eine Zusammenstellung der wesentlichsten Bestimmungen über den Verlust der Staatsangehörigkeit in den wichtigeren europäischen Staaten geboten.

**Belgien:** Auf Grund des belgischen Gesetzes vom 4. August 1926 über den Erwerb und den Verlust der belgischen Staatsbürgerschaft geht durch den freiwilligen Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit die belgische Staatsbürgerschaft ipso jure verloren; der Austritt aus dem belgischen Staatsverbande ist jedoch mittels einer genau vorgeschriebenen Erklärung bei der königlich belgischen Gesandtschaft in Wien anzufügen.

Der Austritt aus dem belgischen Staatsverbande ipso jure ist militärpflichtigen Personen nicht möglich. Militärpflichtig sind alle männlichen belgischen Staatsbürger vom vollendeten 17. bis zum 45. Lebensjahre. Diese Personen können aus dem belgischen Staatsverbande nur mit Bewilligung der Militärbehörde austreten, die durch ein königliches Dekret erteilt wird. Die belgische Militärbehörde hat das Recht, die Ausbürgerung zu verweigern.

Das bezügliche Gesuch ist an das königlich belgische Ministerium für auswärtige Angelegenheiten zu richten und mit folgenden Dokumenten zu belegen:

1. dem Geburtsschein,
2. der Befestigung, daß die ausländische Staatsbürgerschaft zugesichert wurde,
3. einem Militärschein, ausgestellt von der Gemeinde, bei der die in Rede stehende Person in die Militärliste eingetragen ist.

Dieses Gesuch ist ebenso wie die oben erwähnte Erklärung über den Austritt aus dem belgischen Staatsverbande bei der königlich belgischen Gesandtschaft in Wien, I., Schenkenstraße 8/10, zu überreichen.

**Bulgarien:** Die Eigenschaft eines bulgarischen Staatsbürgers verliert laut Artikel 17 des Gesetzes über die bulgarische Staatsbürgerschaft:

1. ein bulgarischer Staatsbürger, der sich im Auslande naturalisiert oder über sein Ansuchen eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt. Wenn er aber seine Militärdienstpflicht nicht erfüllt hat, befreit ihn die im Auslande erworbene Naturalisierung nicht von seiner Eigenschaft als bulgarischer Staatsbürger, es sei denn, daß die Naturalisierung mit Bewilligung der bulgarischen Regierung erfolgt wäre;

2. ein bulgarischer Staatsbürger, der, nachdem er bei einer fremden Regierung Dienste angenommen hat, dem ihm von der bulgarischen Regierung erteilten Befehl, diesen Dienst binnen einer bestimmten Frist zu verlassen, keine Folge leistet;

3. ein bulgarischer Staatsbürger, der ohne Erlaubnis seiner Regierung in ausländische Militärdienste tritt.

Der Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft durch einen bulgarischen Staatsangehörigen ändert nicht die Staatsbürgerschaft seiner Frau und seiner volljährigen Kinder.

Nach den Bestimmungen des Friedensvertrages von Neuilly wurde allerdings die allgemeine Wehrpflicht in Bulgarien durch das Söldnersystem ersetzt. Dagegen besteht in Bulgarien ein Gesetz über die Arbeitspflicht. Nach Artikel 6 dieses Gesetzes kann kein bulgarischer Staatsangehöriger eine fremde Staatsbürgerschaft erwerben oder ins Ausland übersiedeln, bevor er nicht seine Arbeitspflicht erfüllt hat. Dieser Arbeitspflicht unterliegen alle Staatsbürger im Alter von 20 bis 40 Jahren.

Was den Vorgang bei Ansuchen um Entlassung aus dem bulgarischen Staatsverband betrifft, so hat der Bewerber ein Gesuch, belegt mit seinen Personaldokumenten und denen seiner minderjährigen Kinder bei der königlich bulgarischen Gesandtschaft in Wien, IV., Gupshausstraße 2, einzureichen.

**Dänemark:** Wer eine fremde Staatsbürgerschaft erwirbt, verliert ipso jure die dänische Staatsbürgerschaft, vorausgesetzt jedoch, daß die betreffende Person im Auslande ständigen Aufenthalt von mehr als einem halben Jahre nimmt. Wohnet sie dagegen nach Erwerbung der Staatsbürgerschaft eines fremden Landes in Dänemark und bleibt sie dort ständig, so wird sie der dänischen Staatsbürgerschaft nicht verlustig. Die Militärdienstleistung erlischt gleichzeitig mit dem Verluste der dänischen Staatsbürgerschaft (§ 5 des Gesetzes vom 8. April 1925).

**Deutschland:** Nach § 25 des deutschen Staatsangehörigkeitsgesetzes verliert ein deutscher Staatsangehöriger, der in Deutschland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, seine Staatsbürgerschaft mit dem Erwerbe einer ausländischen Staatsangehörigkeit, wenn dieser Erwerb auf seinen Antrag erfolgt.

Er verliert aber die Staatsangehörigkeit nicht, wenn er vor dem Erwerb der ausländischen Staatsbürgerschaft auf seinen Antrag die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde seines Heimatstaates zur Beibehaltung seiner deutschen Staatsangehörigkeit erhalten hat.

Demgemäß haben deutsche Staatsangehörige bei ihren Einbürgerungsgesuchen anzugeben, ob sie die Bewilligung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit erhalten haben. Bezüglich jener, die die deutsche Staatsangehörigkeit beibehalten haben, wird zu prüfen und zu beantragen sein, ob von der Bestimmung des § 4, Abs. 1, Punkt 3 (zweiter Satz) des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft Gebrauch gemacht werden soll oder nicht.

**Frankreich:** Ein französischer Staatsbürger, der sich im Auslande naturalisiert oder über seine Bitte die ausländische Staatsbürgerschaft erlangt, verliert kraft Gesetzes die französische Staatsbürgerschaft; unterliegt er jedoch noch der Wehrpflicht für die aktive Armee, so verliert er die französische Staatsangehörigkeit durch die Naturalisierung im Auslande nur dann, wenn die französische Regierung hiezu ihre Zustimmung gegeben hat.

Das französische Militärgesetz setzt die Dauer des Militärdienstes mit 18 Monaten fest, das Alter, in dem die jungen Leute unter die Fahnen gerufen werden, mit 20 Jahren, und die Grenze, mit der die militärische Dienstpflicht aufhört, mit 48 Jahren (Artikel 17 des Code civil.).

**Griechenland:** Nach dem griechischen bürgerlichen Gesetzbuche vom Jahre 1856, das durch das Gesetz 120 vom Jahre 1913 ergänzt wurde, wird der Verlust der griechischen Staatsbürgerschaft nicht durch die bloße Annahme einer anderen bewirkt, sondern es ist hiezu eine ausdrückliche Bewilligung des Ministeriums des Äußern in Athen notwendig.

**Großbritannien:** Durch den Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft wird die englische Staatsbürgerschaft verloren, ohne daß es einer formellen Entlassung aus dem englischen Staatsverbande bedarf. Eine Entlassung aus dem Militärverbande kommt für England nicht in Betracht, da dort keine Militärdienstpflicht besteht. In Kriegszeiten

kann eine fremde Staatsangehörigkeit nicht erworben werden; ein solcher Erwerb würde von England nicht anerkannt werden.

**Italien:** Gemäß Artikel 8 des Gesetzes über die Staatsbürgerschaft vom 13. Juli 1912, Nr. 555, verliert die italienische Staatsbürgerschaft:

1. wer freiwillig eine fremde Staatsbürgerschaft erwirbt und den eigenen Wohnsitz im Auslande aufschlägt oder aufgeschlagen hat;

2. wer, nachdem er gezwungenermaßen eine fremde Staatsbürgerschaft erworben hat, erklärt, auf die italienische Staatsbürgerschaft zu verzichten, und im Auslande den eigenen Wohnsitz aufschlägt oder aufgeschlagen hat;

3. wer, nachdem er von einer fremden Regierung eine Anstellung angenommen hat oder in den Militärdienst einer fremden Macht eingetreten ist, beharrlich der Aufforderung der italienischen Regierung, innerhalb eines bestimmten Termines die Stellung oder den Dienst aufzugeben, nicht Folge leistet.

(Die italienische Regierung kann in den unter 1 und 2 erwähnten Fällen von der Bedingung der Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland entheben.)

Der Verlust der italienischen Staatsbürgerschaft in den in diesem Gesetzesartikel vorgesehenen Fällen befreit jedoch nicht von der Pflicht des Militärdienstes. Laut Bestätigung des italienischen Militärbezirkskommandos in Bozen sind aber alle in den neutralen, ehemals österreichischen Gebieten heimatberechtigten Personen, die vor dem Jahre 1901 geboren sind, von der Verpflichtung zur Militärdienstleistung befreit.

Auf Grund vorstehender Bestimmungen können alle Frauenspersonen und jene Männer, bei denen die Wehrpflicht nicht in Frage kommt, ohne Beibringung der Entlassung aus dem italienischen Staatsverbande in den österreichischen Staatsverband aufgenommen werden, da von den italienischen Behörden mitgeteilt wurde, daß die Löschung aus den Verzeichnissen der in einer Gemeinde zuständigen italienischen Staatsbürger erst nach ordnungsmäßiger Verständigung von der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft durchgeführt wird.

Personen, die noch wehrpflichtig sind, können gleichfalls ohneweiters aufgenommen werden, doch haben sie um die Entlassung aus dem italienischen Militärverbande anzufuchen und den Entlassungsschein binnen einer angemessenen Frist vorzulegen.

Auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift muß umso mehr Gewicht gelegt werden, als Italien Personen, die um die Entlassung aus dem italienischen Militärverbande nicht eingeschritten sind, als Deserteure behandelt und gegen sie mit aller Strenge vorgeht.

**Jugoslawien:** Da es nach Artikel 29 der Staatsverfassung vom 3. Juni 1903 jedem Staatsbürger freisteht, aus dem serbischen Staatsverbande auszutreten, wenn er seiner Militärdienstpflicht und seinen anderen Pflichten gegenüber dem Staate oder gegenüber Privaten genügt hat, ist die Aufnahme eines Angehörigen des S. J. S.-Staates nur unter der Voraussetzung der Beibringung einer Entlassungsbestätigung zulässig.

Zweckmäßig ist es, Entlassungsgesuche im Wege des königlich jugoslawischen Generalkonsulates in Wien, I., Seilerstätte 30, einzureichen, weil dann die erforderlichen Nachweise (Sittenzeugnis der Heimatgemeinde, Bestätigung der Steuerbehörde über die Entrichtung aller Steuern und — bei männlichen Personen — Bestätigung des zuständigen Ergänzungsbereichskommandos über die Erfüllung der militärischen Verpflichtungen) von Amts wegen beschafft und der instruierte Akt sodann an die in Betracht kommende Landesregierung weitergeleitet wird. Als Beilagen zum Entlassungsgesuche sind erforderlich: Heimatausweis, Geburtsurkunden des Gesuchstellers und aller Familienmitglieder, die gleichzeitig entlassen werden sollen (Gattin, minderjährige Kinder usw.), Trauungsschein, allenfalls Ehescheidungsurkunde und die Urkunde über die Zusicherung der Landesbürgerschaft. Die Partei hat alle in deutscher Sprache abgefaßten Schriftstücke und Urkunden von einem beeideten Gerichtsdolmetscher in die Landessprache übersetzen zu lassen.

Für Stempel- und Postgebühren ist beim Generalkonsulat ein Betrag von 3 S 12 g zu erlegen.

Die Stempelgebühren für das Sittenzeugnis und die Bestätigungen des Steueramtes und des Ergänzungsbereichskommandos betragen ungefähr 55 Dinar.

Für die Ausfertigung der Entlassungsurkunde ist eine Stempelgebühr von 600 Dinar zu entrichten. Die Gebühren werden bei allen Personen — ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens — im gleichen Ausmaße berechnet. Eine Ermäßigung oder Nachsicht dieser Gebühren ist nicht vorgesehen.

**Luxemburg:** Gemäß Artikel 17 des luxemburgischen Zivilgesetzbuches (in der Fassung des Gesetzes vom 15. März 1918) geht die luxemburgische Staatsangehörigkeit durch die in einem fremden Lande erworbene Naturalisierung verloren. Eine Entlassung aus dem luxemburgischen Staatsverbande ist daher nicht erforderlich.

Von der Militärdienstleistung sind die Luxemburger auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes vom 16. Februar 1881 über die Einrichtung der bewaffneten Macht bis auf weiteres entbunden. Eine besondere Entlassung aus der Militärpflicht entfällt daher.

**Niederlande:** Mit dem Erwerbe einer fremden Staatsangehörigkeit geht die niederländische Staatsangehörigkeit ipso jure verloren.

Mit diesem Verlust erlischt auch die Verpflichtung zur Militärdienstleistung.

**Norwegen:** Das Gesetz über die norwegischen Staatsbürgerrechte vom 8. August 1924 ordnet an:

Durch den Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft wird die norwegische Staatsangehörigkeit verloren. Wohnt jedoch die betreffende Person in Norwegen, so verliert sie die norwegischen Staatsbürgerrechte nur dann, wenn sie das Land verläßt.

Eine Person, die eine fremde Staatsbürgerschaft erworben hat oder zu erwerben wünscht, kann vom König oder seinem Bevollmächtigten von seinem staatsbürgerlichen Verhältnis zu Norwegen losgelöst werden. Hat der Gesuchsteller die fremde Staatsbürgerschaft noch nicht erworben, so wird als Bedingung gestellt, daß er sie innerhalb einer gewissen Frist erwerbe.

Der Verlust der norwegischen Staatsbürgerrechte hat nicht immer die Befreiung vom Militärdienste zur Folge. Norweger im wehrpflichtigen Alter (vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 44. Lebensjahre), die auszuwandern wünschen, müssen hierzu die Erlaubnis einholen. Solche Gesuche sind schriftlich bei der militärischen Abteilung, zu der die betreffende Person affiniert worden ist, einzureichen.

Von wehrpflichtigen norwegischen Einbürgerungswerbern ist daher die Entlassung aus dem Militärverbande zu verlangen.

**Polen:** Nach dem Gesetze vom 20. Jänner 1920, G.-Bl. Nr. 7, über die polnische Staatsbürgerschaft wird die polnische Staatsbürgerschaft (Artikel 11, 1. Absatz, Punkt 1) durch Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft verloren, doch dürfen militärlastige Personen eine fremde Staatsbürgerschaft erst erwerben, wenn sie hierzu die Bewilligung des Kriegsministers erwirkt haben, widrigenfalls sie weiter vom polnischen Staate als polnische Staatsbürger angesehen werden.

Nach diesen gesetzlichen Vorschriften ist daher bei Frauenspersonen polnischer Nationalität von dem Nachweise über das Ausscheiden aus dem polnischen Staatsverbande im Falle der Erlangung der Landesbürgerschaft abzusehen, während im Sinne des Artikels 79, §§ 529 und 530 der Durchführungsvorschrift (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 37 vom 15. April 1925) zum Gesetze über die allgemeine Militärdienstpflicht vom 23. Mai 1924 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 61) Personen männlichen Geschlechtes, die polnische Staatsbürger sind, vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 50. Lebensjahre (bei Landsturmmoffizieren bis zum vollendeten 60. Lebensjahre) um die Bewilligung der Entlassung von der allgemeinen Militärdienstpflicht im polnischen Heere zum Zwecke der Annahme einer fremden Staatsbürgerschaft ansuchen müssen. Personen, die die polnische Affinitätskommission als zur Militärdienstleistung gänzlich ungeeignet befunden und in die „Kategorie E“ eingereiht hat, bedürfen keiner Bewilligung der Entlassung aus der Militärdienstpflicht. Die Entlassungsbewilligung kann demnach durch die Bestätigung ersetzt werden, daß die in Betracht kommende Person nicht mehr wehrpflichtig ist.

**Portugal:** Durch den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit verliert ein portugiesischer Staatsbürger seine Staatsbürgerschaft, ohne daß es hierzu einer besonderen Entlassung aus dem portugiesischen Staatsverbande bedarf. Gleichzeitig erlischt durch den Erwerb einer fremden Staatsbürger-

schaft die Verpflichtung zur Militärdienstleistung; es entfällt daher eine besondere Entlassung aus der Wehrpflicht.

**Rumänien:** Frauenpersonen bedürfen keiner förmlichen Entlassung aus dem rumänischen Staatsverbande, weil sie im Falle des Erwerbes einer anderen Staatsangehörigkeit ipso jure die rumänische Staatsangehörigkeit verlieren.

Personen männlichen Geschlechtes sind durch die Militärpflicht an dem Erwerbe einer fremden Staatsangehörigkeit gehindert, weshalb sie einer förmlichen Entlassung aus dem rumänischen Staatsverbande bedürfen.

Die Wehrpflicht dauert vom 17. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr. Reserveoffiziere sind ohne Rücksicht auf eine bestimmte Altersgrenze nach oben militärpflichtig.

Zur Entlassung aus dem rumänischen Staatsverbande ist eine bei der königlich rumänischen Gesandtschaft, Konsularabteilung, in Wien, IV., Belvederegasse 34, abzugebende Erklärung des Verzichtes auf die rumänische Staatsbürgerschaft erforderlich. Erst auf Grund einer solchen Erklärung wird die Streichung des Gesuchstellers in den heimatischen Registern vorgenommen, womit die Entlassung aus dem Staatsverbande vollzogen ist.

Die Streichung in den heimatischen Registern ist von der rumänischen Vertretungsbehörde in Wien bestätigt zu lassen; in dieser Bestätigung muß auch zum Ausdruck kommen, daß die betreffende Person die rumänische Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzt.

Durch den Verlust der Staatsbürgerschaft erlischt die Verpflichtung zur Militärdienstleistung.

**Ußland** (Union der sozialistischen Sowjetrepubliken): Durch den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit wird die Staatsangehörigkeit der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken nicht verloren, da der Verlust nur mit Erlaubnis der Sowjetbehörden eintritt.

Ansuchen um Entlassung aus dem Verbande der Union der russischen Sowjetrepubliken sind beim Zentralerekutivkomitee im Wege der Gesandtschaft der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken in Vesterreich, Wien, III., Reissnerstraße 45, einzubringen.

Die Entlassung aus dem russischen Staatsverbande genügt, eine abgeforderte Befreiungserlaubnis vom Militärdienste ist nicht erforderlich.

Das Gesagte gilt nur für Bürger der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken. Frühere russische Staatsangehörige, die nicht im Besitze eines Sowjetreisepasses sind, bedürfen keiner Entlassung.

**Schweden:** § 8 des schwedischen Gesetzes Nr. 130 vom 23. Mai 1924 ordnet an:

Die schwedische Staatsangehörigkeit wird von demjenigen verloren, der durch Naturalisierung oder Heirat oder auf andere Art Staatsangehöriger eines anderen Landes wird und dort seinen Wohnsitz hat oder nach der Erwerbung der Staatsangehörigkeit seinen Wohnsitz nimmt. Unabhängig von dem Wohnsitz wird die schwedische Staatsangehörigkeit von einem unverheirateten Kinde unter 21 Jahren verloren, das durch die Ehe der Eltern ausländischer Staatsangehöriger wird.

Durch den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit tritt somit ipso jure der Verlust der schwedischen Staatsangehörigkeit ein, ohne daß es hierzu erst einer Entlassung aus dem heimatischen Staatsverbande bedarf.

Durch den Verlust der Staatsangehörigkeit erlischt auch die Verpflichtung zur Militärdienstleistung.

**Schweiz:** Die schweizerische Staatsangehörigkeit geht durch den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit nicht verloren, sondern besteht neben dieser weiter (doppeltes Staatsbürgerrecht). Der Verlust der schweizerischen Staatsangehörigkeit tritt nur durch die Genehmigung der Verzichtserklärung ein, um die bei einer der zuständigen schweizerischen Kantonsregierungen anzufuchen ist. Damit erlischt auch die Verpflichtung zur Leistung des schweizerischen Militärdienstes.

**Spanien:** Durch den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit geht die spanische Staatsangehörigkeit keinesfalls ipso jure verloren, sondern es bedarf hierzu vorerst einer Entlassung aus dem spanischen Staatsverbande.

Die Verpflichtung zur Militärdienstleistung erlischt nur dann, wenn der spanische Staatsbürger ordnungsgemäß aus seinem heimatischen Staatsverbande entlassen wurde, was natürlich auch eine förmliche Entlassung aus der Wehrpflicht in sich schließt.

Die allgemeine Wehrpflicht in Spanien dauert 18 Jahre. Mit dem vollendeten 20. Jahre beginnt die zweijährige aktive

Dienstzeit, auf welche dann 16 Jahre Reservebedienstpflicht folgen.

Die im Auslande lebenden Spanier haben ihr Ansuchen um Entlassung aus dem Staatsverbande und allenfalls aus der Wehrpflicht beim königlich spanischen Konsulate, Wien, II., Rotentiergasse 2, einzubringen.

**Tschechoslowakei:** Im Sinne des Artikels 16 des Brünner Vertrages müssen tschechoslowakische Staatsangehörige, die das Heimatrecht in einer österreichischen Gemeinde wollen, ein Gesuch bei ihrer zuständigen politischen Bezirksverwaltung einbringen. In dem Gesuche, das vom Gesuchsteller zu unterfertigen ist, sind alle Personen anzuführen, die mit ihm auszuwandern beabsichtigen. Wandern zugleich die Ehegattin oder die minderjährigen, noch nicht 21 Jahre alten Kinder aus, so brauchen diese das Gesuch nicht mitzufertigen. Großjährige Kinder (über 21 Jahre) aber müssen, falls sie ebenfalls auswandern wollen, besondere Gesuche einbringen.

Dem Gesuche sind folgende Beilagen anzuschließen:

1. der Geburts(Tauf-)schein des Gesuchstellers,
2. der Heimatschein des Gesuchstellers sowie dessen Militärpapiere,
3. die Bestätigung des für den Wohnsitz zuständigen Matritenamtes über den ledigen Stand,
4. falls der Gesuchstellers verheiratet ist:
  - a) der Trauungsschein, falls der Gesuchsteller mehrmals verheiratet war, die Trauungsscheine über jene Ehen, aus denen auswandernde Kinder stammen,
  - b) der Geburts(Tauf-)schein seiner zugleich auswandernden Ehegattin,
5. falls der Gesuchsteller Kinder hat, die zugleich auswandern: die Geburts(Tauf-)scheine dieser Kinder,
6. die Zusicherung der zuständigen ausländischen Verwaltungsbehörde, daß der Gesuchsteller und seine Familie für den Fall der Entlassung aus dem tschechoslowakischen Staatsverbande aufgenommen werden.

Für Stempel, Porto und Drucksorten ist dem Gesuche ein Betrag von 40 tschechischen Kronen in Originalwährung beizuschließen und an die zuständige politische Bezirksverwaltung einzusenden.

Reicht der Gesuchsteller das Gesuch anstatt bei der politischen Bezirksverwaltung beim Generalkonsulate der Tschechoslowakischen Republik in Wien, XIII., Penzinger Straße 9/11, ein, ist dem Gesuche nebst den vorangeführten Belegen und Gebühren noch der Betrag von 56 tschechischen Kronen an Konsulargebühren einschließlich Postspesen beizuschließen; dieser Betrag (Konsulargebühr) kann bei Vorlage eines Armutzeugnisses ermäßigt werden.

Die Tschechoslowakei erläßt ihre Staatsbürger durch ein besonderes Dekret, das von der politischen Bezirksverwaltung (ehemals Bezirkshauptmannschaft) namens der zuständigen politischen Landesverwaltung, in deren Gebiet die Heimatgemeinde des Einbürgerungswerbers gelegen ist, ausgestellt wird. Für Einbürgerungswerber, die aus der Slowakei stammen, wird die Ausbürgerungsurkunde durch die Abteilung des Ministeriums des Innern in Bratislava ausgefertigt.

**Türkei:** Durch den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit ohne vorherige Entlassung aus dem heimatischen Staatsverbande tritt der Verlust der türkischen Staatsangehörigkeit nicht ein.

Die Entlassung aus dem türkischen Staatsverbande bedarf einer besonderen Genehmigung der türkischen Regierung. Der Gesuchsteller hat an das türkische Konsulat in Wien, IV., Prinz Eugen-Straße 40, unter Beischluß von drei Lichtbildern sowie einer Gebühr ein Gesuch zu richten, worin er sich verpflichtet, nie mehr türkischen Boden zu betreten.

Was die Wehrpflicht anbelangt, so liegt ein bezüglicher Gesuchentwurf bereits der türkischen Nationalversammlung vor, jedoch wurde hierüber noch kein Beschluß gefaßt.

**Ungarn:** Der Gesuchartikel L vom Jahre 1879 über den Erwerb und den Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft bestimmt im § 20, daß der Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft durch Entlassung aus dem ungarischen Staatsverbande erfolgt. Die Entlassung bewilligt das königlich ungarische Ministerium des Innern. Demgemäß ist ein Dekret des ungarischen Ministeriums des Innern über die Entlassung vom Einbürgerungswerber beizubringen.

Hiezu wird folgendes bemerkt: In allen Fällen, in denen nach dem Vorhergesagten eine förmliche Entlassung aus dem heimatischen Staats- oder Militärverbande erforderlich ist,

ist die betreffende Urkunde, insofern sie nicht im Wege der ausländischen Vertretungsbehörde dem Amte oder der Partei zugestellt worden ist, von der österreichischen Vertretungsbehörde in dem betreffenden ausländischen Staate beglaubigen zu lassen.

Diese Beglaubigung entfällt auf Grund einer Vereinbarung mit dem tschechoslowakischen Generalkonsulate in Wien für Angehörige der tschechoslowakischen Republik.

#### Bundeskanzleramt, Abt. 7, Uebersiedlung.

W. Abt. 50/L/127/27. Wien, am 2. Juni 1927.

(An alle magistratischen Bezirksämter.)

Die Abteilung 7 des Bundeskanzleramtes (Militärmatrizen, Kriegsvermischten- und Heimkehrerwesen) ist von der Stiftskaserne, Wien, VII., Mariabilfer Straße 22, in die Räume des Korpskommandogebäudes, Wien, I., Universitätsstraße 7 (Telephon 29-500), übersiedelt.

#### Statistische Mitteilungen der Stadt Wien.

W. Abt. 51/A/233 u. 259/27. Wien, am 16. Juni 1927.

Von den „Statistischen Mitteilungen der Stadt Wien“ ist das Monatsheft 10—12 sowie das Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 1926, ferner das erste Sonderheft des Jahrganges 1927 „Vorläufiger Bericht über die Verwaltung der Bundeshauptstadt Wien im Jahre 1926“ erschienen.

## Rundmachungen.

### Leinenzwang für Hunde auf offenen Märkten.

W. Abt. 42/671/27. Wien, am 29. Mai 1927.

Auf Grund der §§ 80 und 144 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

Auf allen offenen Märkten sind die Hunde an der Leine zu führen.

Uebertretungen dieser Rundmachung werden an Geld bis 200 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Diese Rundmachung tritt sofort in Kraft.

### Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Rundmachungen.

#### Bundesgesetzblatt.

109. Gebührenbehandlung und Nachreichungsfrist der Meßapparate des Ing. F. J. Müller.
110. Invertriebung neuer Zigarrensorten.
111. Alkoholometrische Reduktionstafeln.
112. Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zur Tschechoslowakischen Republik.
113. Abänderung einiger zolltarifischer Vereinbarungen der Handelsverträge mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slovenen.
114. Abänderung der Satzungen der Oesterreichischen Nationalbank.
115. Schatzscheingeseß.
116. Beiträge der Bundesstraßenverwaltung zu nicht-ärztlichen Straßen- und Brückenbauten im Jahre 1927.
117. Rechtsanwaltsnovelle vom Jahre 1927.
118. Geringfügige Grundbuchsachen.
119. Anlegung neuer Grundbücher im Burgenlande.
120. Gebührenbehandlung und Nachreichungsfrist der Meßapparate von F. Panec's Sohn, Nachfolger Strager & Komp.
121. Schiffsahrtspolizeigesetz.
122. Regulierung des Stempelpachtes.
123. Erhaltung des Feilbaches in den Gemeinden Gänserndorf, Dörfles und Weitendorf.
124. Räumung und Erhaltung des Schmidabaches von der Buffermühle in der Gemeinde Hipfersdorf bis zur Mündung in die Donau.
125. Arbeiterversicherungsgesetz.
126. II. niederösterreichische Lehrerealtypensionistennovelle 1926.

127. III. niederösterreichische Lehrerealtypensionistennovelle 1927.

128. Abänderung des niederösterreichischen Schulerrichtungsgegesetzes.

129. Lehrergehaltsgesetz für Kärnten.

130. Entlohnung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Volksschulen in Kärnten.

131. Gewerbliche Fortbildungsschulen in Steiermark.

132. Vergleichs- und Schiedsgerichtsvertrag mit Schweden.

133. Hilfslehrer- und Nebenlehrerverordnung.

134. Abschluß eines Niederlassungs- und Handelsübereinkommens mit Aboissinen.

135. Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet.

136. Abänderung von Bestimmungen über die Dienst- und Befoldungsverhältnisse der Vertragsangestellten.

137. Besetzung der Verkaufsstellen des Tabakmonopols.

138. Abänderung der Vorschriften zur Verhinderung ungebührlicher Auszahlungen von Versorgungsgegenständen.

139. Ausscheidung der Gemeinde Mühldau in Tirol aus der Liste der zu Vorentscheidungen nach dem Mietengesetze berufenen Gemeinden.

140. Einhebung von Unfallversicherungsbeiträgen von den Studierenden an den Hochschulen des Bundes.

141. Erteilung der Konzession für eine vollspurige, mit elektrischer Kraft zu betreibende Kleinbahnlinie von Groß-Ostbahnhof nach dem Vororte Liebenau.

142. Erteilung der Konzession für eine vollspurige, mit elektrischer Kraft zu betreibende Kleinbahnlinie von der Jakomini-gasse über den Schönaugürtel bis zur Herrgottwiesgasse in Graz.

143. Erteilung der Konzession für eine schmalspurige Lokalbahn von Ruprechtshofen nach Gresten.

144. Druckfehlerberichtigung.

145. Aenderung der Warenumsatzsteuerdurchführungsverordnung.

146. Warenumsatzsteuerphasenpauschalierung.

147. Ausfuhrvergütungsverordnung.

148. Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung im Einfuhrverkehr.

149. Notenwechsel mit Portugal über die Aufhebung des Sichtvermerkzwanges.

150. Neuregelung der Ruhe(Versorgungs-)genüsse der Postexpedienten und ihrer Hinterbliebenen.

151. Uebertragung der Ausübung der den Exekutionsgerichten zugewiesenen gerichtlichen Geschäfte für den Sprengel des Bezirksgerichtes für Zivilrechtsfachen Graz an das Bezirksgericht Umgebung Graz.

152. Gerichtliche Auktionshalle in Graz.

153. Verschleiptarif für die Erzeugnisse des Schieß- und Sprengmittelmonopols. Aenderungen und Ergänzungen.

154. Abänderung und Ergänzung der I. und II. Durchführungsvorordnung zum Invalidenentschädigungsgesetz.

155. Vergleichs- und Schiedsgerichtsvertrag mit Polen.

156. Notenwechsel mit der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken, betreffend die Nichtanwendung des Artikels VIII des Abkommens über die Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten.

157. Förderung der österreichischen Ausfuhr nach der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken.

158. Errichtung einer Zollzweigstelle in Badgastein.

159. Errichtung der Zollflughäuser Klagenfurt-Annabichl und Graz-Thalerhof.

160. Druckfehlerberichtigung.

161. Invalidenentschädigungsgesetz (Text vom Mai 1927).

162. Anrechnung von Vordienstzeiten für die Erlangung höherer Bezüge.

163. Unanwendbarkeit des Grundverkehrsgegesetzes in der Ortsgemeinde St. Peter bei Graz.

164. Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen über die Befoldung der Assistenten an den gewerblichen Bundeslehranstalten.

165. Verleihung des Meisterprüfungsrechtes an das Gewerbeförderungsanstalt des burgenländischen Beirates für Handel, Gewerbe und Industrie.

166. Dreiunddreißigste Verordnung über die Festsetzung der Umrechnungswerte ausländischer Geldsorten und inländischer Handelsmünzen.